

# Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 20. September  
2023

---

## Zu ClientEarth

ClientEarth ist eine gemeinnützige Organisation, die das Recht nutzt, um Menschen und den Planeten zu schützen. Das Team besteht aus Jurist\*innen, die sich mit praktischen Lösungsansätzen den größten Umweltherausforderungen in der Welt stellen. ClientEarth bekämpft den Klimawandel, schützt die Ozeane sowie die Tierwelt, stärkt den Waldschutz, macht Energieversorgung umweltfreundlicher, die Wirtschaft verantwortungsbewusster und drängt auf Transparenz bei politischen Entscheidungen. Die Organisation versteht dabei das Recht als Instrument für positive Veränderungen. ClientEarth arbeitet von den Büros in London, Brüssel, Warschau, Berlin und Peking aus an Gesetzen in unterschiedlichen Stadien, von der Entstehung bis hin zur Umsetzung. Werden diese Gesetze nicht eingehalten, zieht die Organisation auch vor Gericht, um sie durchzusetzen.

## 1 Einleitung

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 20. September 2023 wird zu dem Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht<sup>1</sup> im Folgenden Stellung genommen und dabei auf die folgenden Punkte eingegangen:

- Klimaschutz im Immissionsschutzrecht (2.)
- Risiken für die Unparteilichkeit im Verwaltungsverfahren und Berücksichtigung von Belangen der Öffentlichkeit (3.)
- Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (4.).

## 2 Klimaschutz im Immissionsschutzrecht

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, „die Potenziale zur Erreichung der Klimaziele, die sich aus der Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums und aus den dynamisch angelegten Betreiberpflichten ergeben, effektiver zu nutzen“.<sup>2</sup> In der Begründung wird dann erläutert, dass es nahezu einer Verdreifachung der Emissionsminderungen in Deutschland bedarf und daher noch zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Weiter heißt es: „Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen stellen daher einen geeigneten Regelungsort für ordnungsrechtliche Vorgaben an Anlagen und den Verkehr zum Schutz des Klimas dar.“<sup>3</sup>

Bislang ist der Schutz des Klimas bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht hinreichend sichergestellt. Es werden immer noch Anlagen auf unbestimmte Zeit genehmigt, die sich aufgrund ihrer Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BT-Drs. 20/7502.

<sup>2</sup> Ebd., S.1.

<sup>3</sup> Ebd.

nicht mit den gesetzlichen Reduktionspflichten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und schon gar nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss zum KSG (nachfolgend „Klimabeschluss“) vereinbaren lassen.<sup>4</sup> Dabei regelt § 13 Abs. 1 S. 1 KSG: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“ Diese Norm wird allerdings in der Praxis gar nicht oder nur zurückhaltend angewandt. Der Gesetzgeber muss daher gesetzliche Bestimmungen wie § 13 KSG und nun im Zuge der Reform des BImSchG auch die dortigen Bestimmungen zum Schutz des Klimas so konkretisieren, dass behördliche Entscheidungen künftig im Einklang mit dem Klimabeschluss und dem verfassungsmäßigen Gewicht des Klimaschutzes getroffen werden.<sup>5</sup> Für effektiven Klimaschutz in der Genehmigungspraxis sind sowohl eine Stärkung der entsprechenden Vorschriften des KSG<sup>6</sup> als auch eine Verzahnung dieser Regelungen mit den Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts, wie des BImSchG, erforderlich.

Der einzige Vorschlag, der in Art. 1 „Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (im Folgenden: BImSchG-E) konkret zum Klimaschutz gemacht wird, ist die Aufnahme des Begriffs „Klima“

- in § 1 Abs. 1, welcher dann regeln würde, dass Zweck des BImSchG u.a. ist, das Klima zu schützen
- und § 3 Abs. 2, in dem es dann heißen würde, dass Immissionen im Sinne des Gesetzes u.a. auf das Klima einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass diese Änderung in der Praxis größere Auswirkungen hätte, wenn nicht noch weitere entscheidende Änderungen erfolgen.

Zum effektiven Schutz des Klimas muss das BImSchG ermöglichen, emissionsintensiven Vorhaben im Einklang mit den Klimazielen die Genehmigung zu versagen (2.1.), Genehmigungen mit einer Nebenbestimmung wie einer Befristung oder mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen (2.2.) und bestehende Genehmigungen zu widerrufen (2.3.). Um eine kohärente Umsetzung durch die Behörden zu ermöglichen, bedarf es neben der Reform des KSG einer konkretisierenden Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG (2.4) sowie einer Änderung von § 5 Abs. 2 BImSchG (2.5). Dies würde einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die bestehende Diskrepanz zwischen den Klimazielen und der Genehmigungspraxis aufzulösen und damit eine wichtige Hürde für effektiven Klimaschutz zu überwinden.

## 2.1 Klimaschutz entscheidend bei der Genehmigung THG-intensiver Vorhaben

Um sicherzustellen, dass Belange des Klimaschutzes bei der Entscheidung über die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen die verfassungsmäßig gebotene Berücksichtigung finden, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung im BImSchG. Voraussetzung der Erteilung ist u.a., dass dieser keine „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Als möglicherweise entgegenstehende Vorschrift hat die Genehmigungsbehörde § 13 Abs. 1 S. 1 KSG

---

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> ClientEarth/ Green Legal Impact, Juristische Kurzstudie. Ohne Ziele kein Klimaschutz, 2023, S. 18ff.

<sup>6</sup> Kalis, Michael, Klima-Governance im Bundes-Klimaschutzgesetz – Zur Schaffung von Verbindlichkeit und Durchsetzung nationaler Klimaschutzvorgaben. Kurzstudie im Auftrag der Klima-Allianz Deutschland e.V., 2023, S. 33ff.

zu prüfen.<sup>7</sup> Wie erwähnt haben hiernach Behörden nicht zuletzt bei der Zulassung von Vorhaben den Zweck des KSG und die zu seiner Erreichung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Mit Blick auf die in der Anwendung und Prüfung von § 13 KSG bisher zurückhaltende Praxis sowie zur Förderung der tatsächlichen Berücksichtigung von Klimabelangen im Genehmigungsverfahren erscheint ein expliziter Hinweis auf § 13 KSG im BImSchG sinnvoll. Dies kann z.B. über das Einfügen eines neuen Absatzes in § 6 BImSchG erfolgen:

*„(1a) § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne von Absatz 1 Nummer 2.“*

Der Satz wäre zwar nach der hier vertretenen Auslegung der bestehenden Regelungen im KSG und BImSchG deklaratorisch, würde aber Auslegungszweifel beseitigen.

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG schreibt bereits jetzt vor, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zunächst die Klimaauswirkungen eines Vorhabens quantitativ zu ermitteln sind. Im nächsten Schritt ist zu bewerten, ob das Vorhaben die Einhaltung der zulässigen Jahresemissionsmengen in dem betroffenen Sektor oder den betroffenen Sektoren gefährdet (sog. Klimaverträglichkeitsprüfung). Schließlich ist das Ergebnis dieser Prüfung unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Bedeutung des Klimaschutzes mit sonstigen Belangen abzuwägen. Im Ergebnis dürfte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung in der Regel jedenfalls dann zu versagen sein, wenn in dem Sektor oder den Sektoren, in den oder die das Vorhaben fällt, die nach Anlage 2 des KSG zulässigen Jahresemissionsmengen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung verfehlt wurden oder eine solche Verfehlung droht. Denn wenn das Klimaziel für einen Sektor bereits verfehlt ist oder eine Verfehlung droht, wird ein mit weiteren THG-Emissionen einhergehendes Vorhaben in diesem Sektor jedenfalls zu einer weiteren Überschreitung des gesetzlich zulässigen THG-Budgets beitragen. Eine derartige Anlage dürfte also in der Regel zur Wahrung des in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebots nicht genehmigt werden, bevor nicht andere Maßnahmen, die die Einhaltung des Klimaziels sicherstellen, ergriffen wurden.

Idealerweise sollte diese verfassungsrechtlich determinierte Folge der Sektorzielüberschreitung in § 13 KSG explizit normiert werden.<sup>8</sup> Sie könnte jedoch auch anlässlich der aktuellen Reform exemplarisch ins BImSchG eingefügt werden, um eine entsprechende Auslegung zumindest für BImSchG-Genehmigungen sicherzustellen. Die Gesetzesbegründung sollte dabei klarstellen, dass die vorgeschlagene Regelung sich durch Auslegung bereits dem bestehenden § 13 Abs. 1 S. 1 KSG entnehmen lässt, um zu vermeiden, dass aus einer ausdrücklichen Normierung im BImSchG Umkehrschlüsse für Entscheidungen außerhalb des BImSchG geschlossen werden können. So könnte beispielsweise ein neuer § 4 Abs. 1a BImSchG wie folgt lauten:

*„(1a) Die Genehmigung ist in der Regel für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu versagen, wenn*

- 1. die Anlage Treibhausgasemissionen verursacht, die mindestens einem Sektor im Sinne von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zuzuordnen sind und*

<sup>7</sup> Verheyen/Heß/Peters/Schöneberger, Das Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes auf Vorhabenebene – de lege lata und de lege ferenda, NVwZ 2023, 113, 115.

<sup>8</sup> Durch die anstehende Novellierung des KSG könnte sich der Bezugspunkt dieser Prüfung ändern. Entsprechend sollte die Formulierung im BImSchG entweder so gewählt sein, dass auch eine Anknüpfung nach etwaigen Änderungen des KSG möglich ist, oder die Norm im BImSchG müsste infolge der KSG-Novelle erneut angepasst werden.

2. *in mindestens einem dieser Sektoren die Emissionsdaten gemäß § 5 des Bundes-Klimaschutzgesetzes eine Überschreitung der gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zulässigen Jahresemissionsmenge im letzten Berichtsjahr ausgewiesen<sup>9</sup> haben.“*

Die Formulierung „in der Regel“ dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit: In besonderen Einzelfällen, insbesondere zum Schutz überwiegender Verfassungsgüter soll die Norm der Behörde ermöglichen, die Genehmigung doch zu erteilen. In einem Satz 2 sollte eine Ausnahme von der Regelvermutung für Vorhaben formuliert werden, die zwar in geringem Umfang, z.B. durch ihren Bau THG-Emissionen verursachen, aber insgesamt einen Beitrag zur Dekarbonisierung und zum Erreichen der Klimaziele leisten.

Näheres zur Anwendung der Regelvermutung könnte in der unter 2.4. vorgeschlagenen Rechtsverordnung geregelt werden.

Mit einer derartigen Regelung im BImSchG bzw. einer konkretisierenden Rechtsverordnung hätten Behörden eine klare Vorgabe, wie sie bei überschrittenen Emissionsmengen im Grundsatz zu entscheiden haben.

## 2.2 Befristung und Widerrufsvorbehalt

Mit dem unter 2.1 vorgeschlagenen § 6 Abs. 1a BImSchG wäre auch klargestellt, dass die Behörden in der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Klimas erlassen können.

Demgegenüber kann eine **Befristung** gemäß § 12 Abs. 2 S. 1, 3 BImSchG nach derzeitiger Rechtslage nur auf Antrag und bei Teilgenehmigungen erfolgen. Diese Regelung ist abschließend, weshalb in anderen Fällen eine Befristung ausgeschlossen ist.<sup>10</sup> Daher erhalten bislang fossile Anlagen, die im Zuge der schrittweisen Dekarbonisierung und im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis Jahr 2045 eigentlich zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt werden müssten, in der Regel Genehmigungen auf unbestimmte Zeit. Damit geht das Risiko einher, dass der Betrieb emissionsintensiver Vorhaben nicht rechtzeitig im Einklang mit dem gesetzlich vorgesehenen und von Verfassungswegen gebotenen Reduktionspfad eingestellt wird. Die Befristung der Genehmigung wäre ein besonders effektives Mittel, um in rechtsicherer Weise die Wahrung der Klimaziele und der intertemporalen Freiheitsrechte<sup>11</sup> sicherzustellen.

Denkbar wäre z.B., in § 12 einen Absatz 2d wie folgt einzufügen:

*„(2d) Die Genehmigung kann zur Umsetzung des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes befristet werden.“*

Genauer zur Anwendung würde dann in der unter 2.4. vorgeschlagenen Rechtsverordnung geregelt werden. Bis zu ihrem Erlass wäre im Rahmen der Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG durch die Behörde festzustellen, ob wegen einer anderenfalls drohenden Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen<sup>12</sup> die Genehmigung befristet werden muss.

<sup>9</sup> Diese Formulierung entspricht der aktuellen Fassung der § 8 Abs. 1 KSG.

<sup>10</sup> Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 12 Rn. 39.

<sup>11</sup> Siehe dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, Leitsatz 4.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 8.

Es sind jedoch auch Situationen denkbar, in denen die Behörde nach aktueller Sachlage die Voraussetzungen für eine solche Befristung noch nicht als gegeben ansieht, etwa weil unklar ist, ob die Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen zu einem bestimmten Zeitpunkt droht. Für solche Fälle erscheint es sinnvoll, der Behörde die Möglichkeit zu geben, in der Genehmigung einen **Widerrufsvorbehalt** vorzusehen. Dieser wäre dann Grundlage für einen späteren – entschädigungslosen – Widerruf der Genehmigung, um die Einhaltung der Klimaziele sicherzustellen. § 12 BImSchG sollte, beispielsweise als Satz 2 des vorgeschlagenen Absatz 2d, um eine entsprechende Regelung ergänzt werden:

*„(2d) ... Die Genehmigung kann zur Umsetzung des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“*

## 2.3 Gesetzliche Widerrufsgünde

Des Weiteren sollte gesetzlich klargestellt werden, dass auch bestehende und ohne einen Widerrufsvorbehalt erteilte Genehmigungen zur Wahrung der Klimaziele **widerrufen** werden können. Schon nach aktueller Rechtslage kann eine BImSchG-Genehmigung u.a. dann widerrufen werden, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Es könnte, z.B. in einem neuen § 21 Abs. 1a BImSchG, klargestellt werden, dass eine solche Änderung von Tatsachen sowie Gefährdung des öffentlichen Interesses insbesondere dann vorliegt, wenn nach den Emissionsdaten gemäß § 5 KSG in einem Berichtsjahr die Jahresemissionsmengen in dem Sektor oder den Sektoren überschritten wurden, in den bzw. die das Vorhaben fällt, oder eine solche Überschreitung droht.<sup>13</sup> Verhältnismäßigkeitserwägungen, insbesondere mit Blick auf entgegenstehende Rechtsgüter der Betreiber, könnten weiterhin im Rahmen der Ermessensausübung zum Tragen kommen.

## 2.4 Konkretisierung durch Rechtsverordnung

Mit der Aufnahme des Klimas als Schutzgut in das BImSchG soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Rechtsverordnungen zum Schutz des Klimas erlassen werden können.<sup>14</sup> Um Rechtssicherheit und Kohärenz bei der Anwendung in der behördlichen Praxis – gerade auch mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen in 2.1. bis 2.3. – zu gewährleisten, bedarf es einer schnellstmöglichen Konkretisierung durch Rechtsverordnung. Beispielsweise könnte darin festgelegt werden, dass die Ermittlung der THG-Emissionen eines Vorhabens unter Betrachtung des gesamten Lebenszyklus zu erfolgen hat. Weiterhin könnte dargelegt werden, wie die unter 2.1. genannte Klimaverträglichkeitsprüfung genau durchzuführen ist, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaziele untersucht werden.<sup>15</sup> Auf dieser Basis ist dann zu entscheiden, ob eine neue Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, wie einer Befristung oder einem Widerrufsvorbehalt, versehen wird. Indem mittels der Rechtsverordnung klare Vorgaben für die Berücksichtigung des Klimas im Genehmigungsverfahren durch Behörden gemacht werden, kann die Lücke zwischen den Klimazielen

<sup>13</sup> Siehe Fn. 8.

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BT-Drs. 20/7502, S. 17.

<sup>15</sup> Verheyen/Heß/Peters/Schöneberger, Das Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes auf Vorhabenebene – de lege lata und de lege ferenda, NVwZ 2023, 113, 117-118; Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, Das Bundes-Klimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1, 6.

und der Praxis ein Stück weit geschlossen und das selbsterklärte Ziel des Gesetzesentwurfs – nämlich das Klima zu schützen – verwirklicht werden.

## 2.5 § 5 Abs. 2 BImSchG ändern

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 BImSchG sind Anforderungen zur Begrenzung der Emission von Treibhausgasen bei Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, nur zulässig, um sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Das heißt, dass für diese Anlagen lediglich die Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anwendbar ist, im Umkehrschluss aber nicht das Vorsorgeprinzip aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.<sup>16</sup>

Somit wären jedenfalls vorsorgebezogene THG-Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen.<sup>17</sup> Damit stellt die Vorschrift eine Hürde für die angemessene Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten in den Genehmigungsverfahren von Anlagen, die dem TEHG unterliegen, dar.

Emissionshandelspflichtige Anlagen, wie beispielsweise Kohlekraft- und Stahlwerke, gehören nämlich zu den klimaschädlichsten Anlagen. 2021 waren die 1.732 vom Emissionshandel erfassten Anlagen in Deutschland für 335 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente verantwortlich, nahezu die Hälfte der deutschen Gesamtemissionen dieses Jahres.<sup>18</sup> Nicht emissionshandelspflichtig, und daher von dem Ausschluss nicht erfasst, sind lediglich Forschungsanlagen, Biomasseanlagen und Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen und natürlich Anlagen, die gar keine direkten Emissionen erzeugen.<sup>19</sup>

§ 5 Abs. 2 S. 1 BImSchG dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)<sup>20</sup>. Dieser lautet: „Sind Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG in Zusammenhang mit einer in dieser Anlage durchgeführten Tätigkeit aufgeführt, so enthält die Genehmigung keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases, es sei denn, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung verursacht wird.“ In der IE-RL ist damit von „Emissionsgrenzwerten“ für direkte Emissionen von Treibhausgasen durch von der Emissionshandelsrichtlinie<sup>21</sup> erfasste Tätigkeiten und nicht wie im deutschen Recht von „Anforderungen“ die Rede. Art. 9 Abs. 1 IE-RL lässt sich dem Wortlaut nach dahingehend auslegen, dass nur direkte THG-Emissionsgrenzwerte bzgl. emissionshandelspflichtiger Tätigkeiten nicht zulässig sind, wohl aber sonstige Nebenbestimmungen, die dem Klimaschutz dienen. Hierfür spricht zunächst Art. 9 Abs. 2 IE-RL, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, für emissionshandelspflichtige Anlagen Energieeffizienzbestimmungen vorzugeben. Solche Energieeffizienzbestimmungen dienen nicht zuletzt der Minderung von Treibhausgasemissionen und damit dem Klimaschutz. Auch das in Art. 20a GG enthaltene Klimaschutzgebot kann erfordern, dass aus Gründen des Klimaschutzes erforderliche Nebenbestimmungen erlassen werden. Im Sinne unionsrechts- und verfassungskonformer Anwendung

<sup>16</sup> Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 5 Rn. 5a; BVerwG, Urteil vom 14.09.2017 - 4 CN 6.16, Rn.18.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Umweltbundesamt, Der Europäische Emissionshandel, 22.09. 2022; Umweltbundesamt, Treibhausgas-Emissionen in Deutschland, 11.04.2023.

<sup>19</sup> Deutsche Emissionshandelsstelle, TEHG-Anwendungsbereich - Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Hinweise der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), 19.04.2019, S.7.

<sup>20</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

<sup>21</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

ist der Begriff „Anforderungen“ im § 5 Abs. 2 S. 1 BImSchG daher eng auszulegen, sodass Nebenbestimmungen, die de facto die Reduktion von THG-Emissionen zur Folge haben und diese bezwecken, möglich sind.

Um den Umfang der von Art. 9 Abs. 1 IE-RL unionsrechtlich vorgegebenen Ausschlusswirkung im nationalen Recht klarzustellen und in der nationalen Praxis möglichst begrenzt zu halten, sollte die Formulierung in § 5 Abs. 2 S. 1 BImSchG durch die Übernahme des Wortlauts des Art. 9 Abs. 1 IE-RL angepasst werden. Für eine solche Änderung des § 5 Abs. 2 S. 1 BImSchG spricht auch, dass die Vorschrift nicht gut verständlich ist und in der juristischen Kommentarliteratur als missglückt betrachtet wird.<sup>22</sup>

Mit der dargestellten Auslegung bzw. vorgeschlagenen Änderung wäre es zwar weiterhin nicht möglich, in der BImSchG-Genehmigung für emissionshandelspflichtige Anlagen auf den Treibhausgasausstoß bezogene Emissionsgrenzwerte vorzusehen, aber zumindest andere Anforderungen zum Klimaschutz, wie z.B. eine Befristung der Genehmigung oder einen Widerrufsvorbehalt (siehe 2.2). So wäre gewährleistet, dass auch diese Anlagen im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot betrieben werden.

Eine weitere Begrenzung des behördlichen Handlungsspielraums gegenüber emissionshandelspflichtigen Anlagen enthält § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG. In § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG heißt es – verkürzt gesagt –, dass zur Förderung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen keine über das TEHG hinausgehenden Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Norm beruht auf Art. 9 Abs. 2 IE-RL. Dieser überlässt es jedoch den Mitgliedstaaten, über das Emissionshandelsrecht hinausgehende Energieeffizienzanforderungen für emissionshandelspflichtige Anlagen festzulegen. Deutschland könnte also nach der IE-RL auch auf die Regelung des § 5 Abs. 2 S.2 BImSchG verzichten. Durch eine Streichung des § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG könnten weitergehende, sinnvolle Energieeffizienzanforderungen ermöglicht werden, die auch dem Klimaschutz dienen würden.

### **3 Risiken für die Unparteilichkeit im Verwaltungsverfahren und Berücksichtigung von Belangen der Öffentlichkeit**

Es bestehen Zweifel, ob die Einführung eines Projektmanagers für alle BImSchG-Genehmigungsverfahren (3.1.) und die Änderungen im behördlichen Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen (3.2) einen positiven Beitrag für mehr Klimaschutz leisten würden.

#### **3.1 Einsatz des Projektmanagers**

Art. 4 des Gesetzesentwurfes sieht Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vor (im Folgenden: 9. BImSchV-E). Gemäß § 2b 9. BImSchV-E soll die Behörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu jeder Verfahrensstufe einen Projektmanager einsetzen. Dies geschieht auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und wird von diesem finanziert. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungshelfer, also eine Privatperson, deren Tätigkeit auf rein untergeordnete,

---

<sup>22</sup> Schmidt-Kötters, BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.10.2019, BImSchG § 5 Rn. 159.1.



vorbereitende und ausführende Aufgaben beschränkt sein soll, da diese ohne verwaltungsrechtliche Kompetenz handelt.<sup>23</sup>

Entscheidend ist im Sinne der demokratischen Legitimation, Verantwortlichkeit und Transparenz, dass die Behörde weiterhin entscheidende und sonstige originär öffentlich-rechtliche Handlungen selbst ausführt. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Die hierin enthaltene sog. behördliche Amtsermittlungspflicht dient der materiellen Wahrheitsfindung im Verwaltungsverfahren und damit der Verwirklichung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.<sup>24</sup>

Zweifelhaft ist, ob diese Grundsätze mit den in § 2b 9. BImSchV-E vorgesehenen Regelungen gewahrt werden können. Zum einen besteht das Risiko, dass eine nur im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger eingesetzte und von diesem finanzierte Person einseitig in dessen Interesse handelt. Zum anderen hätte der Vorhabenträger erheblichen Einfluss auf die finale Entscheidung der Behörde: Nach § 2b Abs. 1 Nr. 9 BImSchV-E entwirft der Projektmanager die Entscheidung der Behörde – also den Genehmigungsbescheid – eigenhändig. Mit Blick auf die Kapazitätsengpässe bei Behörden könnte es in der Praxis dazu kommen, dass dieser Entwurf – auch wenn die finale Entscheidung nach § 2b Abs. 2 BImSchV-E bei der Behörde liegt – in vielen Fällen übernommen wird und damit die Partikularinteressen des Betreibers stärker als Gemeinwohlerwägungen Teil der Entscheidung werden. Auffällig ist, dass in anderen Bereichen, wie § 17h Bundesfernstraßengesetz oder § 28b Personenbeförderungsgesetz, in denen Projektmanager eingesetzt werden, die Erstellung der Entscheidung durch diese nicht vorgesehen ist. Außerdem sind die Regelungen als „Kann-Vorschriften“ formuliert, sodass es der Behörde obliegt, ob sie einen Projektmanager einsetzt.

Die Norm im vorliegenden Entwurf reicht mit der Formulierung, dass der Einsatz des Projektmanagers in der Regel erfolgen *soll*, besonders weit.<sup>25</sup> Im Zusammenspiel mit den vorgesehenen Einschränkungen der Beteiligung verstärkt sich so die Diskrepanz zwischen dem Einfluss der Öffentlichkeit und der des Vorhabenträgers weiter. So wird die ergebnisoffene Führung des Verfahrens und objektive Entscheidungsfindung zunehmend aufs Spiel gesetzt.

Die vorgeschlagene Einführung eines Projektmanagers geht zudem weit über den eigentlichen Zweck der Gesetzesreform hinaus, da die vorgeschlagene Regelung für sämtliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und damit nicht nur für den Ausbau von Erneuerbaren gelten würde. Besonders problematisch ist, dass fossile Vorhaben durch den Einsatz des Projektmanagers vereinfacht behördlich gestattet werden könnten. Dies erhöht die bereits bestehenden Risiken, dass Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen sowie insbesondere der Klimaschutz nicht den gebotenen Eingang in die Entscheidung finden.

Die Entscheidung über den Einsatz des Projektmanagers sollte daher unbedingt bei der Behörde belassen werden und daher in § 2b Abs. 1 S. 1 BImSchV-E „soll“ statt des „kann“ formuliert werden. Außerdem muss jedenfalls § 2b Abs. 1 Nr. 9 BImSchV-E gestrichen werden. Schließlich muss es zusätzlich Vorschriften zur Gewährleistung einer gewissen Unabhängigkeit des Projektmanagers geben.

### 3.2 Beschleunigung zulasten der Öffentlichkeitsbeteiligung

<sup>23</sup> Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL März 2023, VwGO § 40 Rn. 281.

<sup>24</sup> Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, VwVfG § 24 Rn. 9.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Anlage zum BImSchG-E, Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 20/7502, S. 41f.

Für Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen an Land<sup>26</sup> sieht der Entwurf eine Verkürzung der Frist zur Begründung eines etwaigen Widerspruchs und Eilrechtsschutzantrags vor (§ 63 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BImSchG-E) vor.

Vorschriften zur Beschleunigung behördlicher und gerichtlicher Verfahren können an manchen Stellen sinnvoll sein, etwa um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen. Dabei ist aber stets sicherzustellen, dass die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG<sup>27</sup> sowie die Vorgaben der Aarhus-Konvention (AK)<sup>28</sup> gewahrt bleiben. Nach Art. 6 Abs. 3 AK müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass „der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.“ Dabei soll nach Art. 9 Abs. 4 AK auch angemessener Rechtsschutz im Eilverfahren sichergestellt werden. Art. 47 der EU-Grundrechtecharta<sup>29</sup> garantiert jeder Person, deren durch das Unionsrecht geschützte Rechte verletzt werden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf.

Aktuelle Vorstöße zur Beschleunigung dieser Verfahren wie in der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>30</sup> und dem LNG-Beschleunigungsgesetz zielen demgegenüber in erster Linie darauf ab, den Rechtsschutz gegen Vorhaben und die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren einzuschränken. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dadurch tatsächlich eine beschleunigende Wirkung erzielt wird. Denn behördliche Entscheidungen können im Zuge der Berücksichtigung der bei der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Belange qualitativ verbessert und rechtlich weniger angreifbar gemacht werden. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- und behördlichen Widerspruchsverfahren ermöglicht es, verschiedene Interessen in Ausgleich zu bringen und Rechtsstreitigkeiten schon vorgerichtlich beizulegen. Die Einbindung der Öffentlichkeit sowie der Zugang zu Gerichten sind entscheidend für die gesellschaftliche Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen und – gerade, wenn es um erneuerbare Energie geht – für die Energiewende allgemein.

Unzweifelhaft bedarf es im Zuge der Dekarbonisierung neben einer beschleunigten Reduktion von Emissionen eines verstärkten Ausbaus von erneuerbaren Energien sowie effizienter und effektiver staatlicher Verfahren. Grund für die oft lange Verfahrensdauer ist jedoch primär, dass Behörden sowie Gerichte sachlich und personell nicht ausreichend ausgestattet sind.<sup>31</sup> Empirische Untersuchungen zeigen, dass die Beteiligung von Umweltverbänden über das Umweltrechtsbehelfsgesetz einen positiven Beitrag im Verfahren geleistet hat. So ist es in der Folge zu einer Erhöhung der Expertise bei allen Akteuren gekommen sowie zu einer Verbesserung der Qualität von Antragsunterlagen.<sup>32</sup> Es empfiehlt sich daher grundsätzlich nicht, Beteiligungsrechte einzuschränken, um einen Beschleunigungseffekt

---

<sup>26</sup> Erfasst sind nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

<sup>27</sup> Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz entfaltet neben gerichtlichen auch für behördliche Verfahren Wirkung, wenn eine solche Vorwirkung für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes faktisch erforderlich ist, vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94, Rn. 179.

<sup>28</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 105 – 9903303.

<sup>29</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02.

<sup>30</sup> Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich, BT-Drs. 20/5165

<sup>31</sup> Ewer, Möglichkeiten zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren über Vorhaben zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlage. Gutachten für den Nationalen Normenkontrollrat, 2019, S.17; Umweltbundesamt, Abschlussbericht Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode, 2021, S. 69.

<sup>32</sup> Umweltbundesamt, Abschlussbericht Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode, 2021, S. 3f.

herbeizuführen. Stattdessen müssen Genehmigungsbehörden personell und sachlich besser ausgestattet werden.

## 4 Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Die IE-RL bietet die unionsrechtliche Grundlage für Genehmigung, Betrieb sowie Überwachung und Stilllegung von Industrieanlagen mit besonders hoher Umweltrelevanz. Bereits zum 7. Januar 2013 war Deutschland verpflichtet, die IE-RL in nationales Recht umzusetzen.<sup>33</sup> Es ist bedauerlich, dass es erst eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland sowie des Verstreichens von über zehn Jahren bedurfte, bis mit den in dieser Novelle vorgeschlagenen Änderungen des BImSchG endlich das Nötigste zur Umsetzung der IE-RL getan wird.

### 4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung von wesentlichen Änderungen

Der Entwurf sieht eine Änderung des § 16 Abs. 2 BImSchG vor. Anders als bei wesentlichen Änderungen anderer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen, sollen bei wesentlichen Änderungen von IE-RL-Anlagen nun bestimmte Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Die Norm soll anlässlich eines Vertragsverletzungsverfahrens gegenüber Deutschland Art. 24 IE-RL ins nationale Recht umsetzen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 b) IE-RL (in Umsetzung der relevanten Bestimmungen der AK) muss Deutschland sicherstellen, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an Verfahren der Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer IE-RL-Anlage zu beteiligen.

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 2 BImSchG ist zwar notwendig zur Umsetzung der IE-RL in das BImSchG, aber in jedem Fall nur ein erster Schritt in die Richtung einer wirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erteilung von Genehmigungen.

Zur wirksamen Umsetzung der AK sind weitere Schritte erforderlich. Denn die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der IE-RL auf die in Art. 24 IE-RL explizit vorgesehenen Situationen beschränkt.<sup>34</sup> Andere Fälle der Überprüfung oder Aktualisierung von Genehmigungen fallen nicht unter den Art. 24 IE-RL und sind daher von der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen. Das „Aarhus Convention Compliance Committee“ (ACCC), der unabhängige Ausschuss, der die Einhaltung der AK überwacht, kam zu dem Schluss, dass dies nicht mit dem Aarhus-Übereinkommen vereinbar sei.<sup>35</sup>

Das ACCC stellte fest, dass das Öffentlichkeitsbeteiligungsrecht der AK (gemäß Art. 6 Abs. 10) auch in weiteren Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt.<sup>36</sup> Hierzu zählen beispielsweise die

---

<sup>33</sup> Art. 80 IE-RL.

<sup>34</sup> Namentlich die Erteilung einer Genehmigung für neue Anlagen, für wesentliche Änderungen, bei der Aktualisierung einer Genehmigung aufgrund einer Ausnahme (Art. 15 Abs. 4 IE-RL) oder in Fällen, in denen die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen (Art. 21 Abs. 5 a) IE-RL).

<sup>35</sup> ACCC, Stellungnahme vom 30. März 2020, [ACCC/C/2014/121](#) (Europäische Union).

<sup>36</sup> Ebd., Rn. 120f.

Überprüfung der Genehmigung bei Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen, die für eine Anlage gelten (Art. 21 Abs. 3 IE-RL).<sup>37</sup>

Das BImSchG sollte daher über den Vorschlag in § 16 Abs. 2 S. 5 BImSchG-E hinaus eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des ACCC auch für diese Entscheidungen vorsehen.

## 4.2 Nicht routinemäßige Umweltinspektionen

§ 52a Abs. 2 BImSchG-E dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 der IE-RL.

Deutschland ist gemäß der IE-RL verpflichtet, bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, ernsthafter umweltbezogener Unfälle und Vorfälle sowie Verstößen gegen die Vorschriften nicht routinemäßige Umweltinspektionen durchzuführen.<sup>38</sup> Diese finden so bald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung statt.<sup>39</sup>

Diese Anforderung der IE-RL ist bisher nicht wirksam in deutsches Recht umgesetzt worden. Das BImSchG sieht zwar Überwachungen vor, macht aber keine Vorgaben zum Zeitpunkt solcher Überwachungen. Der Entwurf schafft hier Abhilfe durch den Zusatz "unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung" in § 52a Abs. 2 BImSchG – in Anlehnung an die Formulierung in Art. 23 Abs. 5 der IE-RL.

Diese Änderung ist nicht nur im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 der IE-RL erforderlich, sondern ermöglicht es den deutschen Behörden auch, damit zusammenhängenden Verpflichtungen aus der IE-RL nachzukommen. So ist die unverzügliche Durchführung dieser Umweltinspektionen beispielsweise entscheidend dafür, dass Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um sicherzustellen, dass Genehmigungsaufgaben eingehalten werden.<sup>40</sup> Des Weiteren können Behörden auch nur dann rechtzeitig einschreiten bei Anlagen, deren Betrieb eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt oder eine unmittelbare erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Umwelt zu verursachen droht, wenn Umweltinspektionen so schnell wie möglich durchgeführt werden.<sup>41</sup>

Auch die Vorgabe, dass diese Inspektionen "vor Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung" durchgeführt werden, ist relevant für weitere Verpflichtungen: Zum Beispiel kann nur so sichergestellt werden, dass eine Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass eine Anlage keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht und der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen ergreift.<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> Weitere Fälle sind: die Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben, wenn für eine Anlage, die von keinen BVT-Schlussfolgerungen erfasst wird, Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen (Art. 21 Abs. 4 IE-RL); die Überprüfung der in einer Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte aufgrund Anforderungen der Betriebssicherheit (Art. 21 Abs. 5 b) IE-RL); die Überprüfung der in einer Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Einhaltung einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm gemäß Artikel 18 (Art. 21 Abs. 5 c) IE-RL).

<sup>38</sup> Art. 23 Abs. 5 IE-RL.

<sup>39</sup> Art. 3 Abs. 5 IE-RL.

<sup>40</sup> Art. 8 Abs. 1 IE-RL.

<sup>41</sup> Art. 8 Abs. 2 IE-RL.

<sup>42</sup> Art. 14 Abs. 1 IE-RL i.V.m. Art. 11 IE-RL.

Insgesamt ist § 52a Abs. 2 BImSchG-E daher überfällig und notwendig, um die Umweltinspektionsverpflichtungen der IE-RL umzusetzen. Eine weitere Aufschiebung dieser Pflicht sollte in jedem Fall vermieden werden.

## 5 Fazit

Der Gesetzgeber erkennt explizit an, dass das Einhalten der Klimaziele eine deutlich beschleunigte Reduktion von Emissionen erfordert und das BImSchG Regelungsort für ordnungsrechtliche Vorgaben zum Schutz des Klimas für Anlagen ist. Allerdings findet sich in dem Entwurf keine konkrete Regelung, die zur Emissionsreduktion beiträgt. Damit hält der „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz (...)“ nicht ein, was er verspricht. Vielmehr wären weitere Änderungen notwendig, um Genehmigungen zur Einhaltung der Klimaziele zu versagen (2.1), mit Nebenbestimmungen wie der Befristung oder einem Widerrufsvorbehalt zu versehen (2.2), oder diese zu widerrufen (2.3). Außerdem muss über eine Rechtsverordnung konkretisiert werden, wie Behörden den Klimaschutz zu berücksichtigen haben (2.4).

Der Einsatz des Projektmanagers sollte im Ermessen der Behörde liegen, weshalb § 2b Abs. 1 S. 1 BImSchV-E als „Kann-Vorschrift“ zu formulieren ist. Die Erstellung der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 BImSchV-E sollte im Sinne der demokratischen Legitimation, Verantwortlichkeit, Transparenz und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von der Behörde übernommen und aus dem Aufgabenbereich des Projektmanagers entfernt werden.

Die Umsetzung der IE-RL ist zu begrüßen, auch wenn sie mit 10 Jahren Umsetzungszeit erheblich verspätet und erst anlässlich des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland erfolgt. Weitere Änderungen für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung sind zur Umsetzung der AK notwendig.

### Autorinnen:

*Paula Ciré*

*Selin Esen*

*Francesca Mascha Klein*

Juristinnen bei ClientEarth

[www.clientearth.org](http://www.clientearth.org)

**Beijing   Berlin   Brussels   London   Los Angeles   Luxembourg   Madrid   Warsaw**

ClientEarth is an environmental law charity, a company limited by guarantee, registered in England and Wales, company number 02863827, registered charity number 1053988, registered office 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, a registered international non-profit organisation in Belgium, ClientEarth AISBL, enterprise number 0714.925.038, a registered company in Germany, ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B, a registered non-profit organisation in Luxembourg, ClientEarth ASBL, registered number F11366, a registered foundation in Poland, Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208, a registered 501(c)(3) organisation in the US, ClientEarth US, EIN 81-0722756, a registered subsidiary in China, ClientEarth Beijing Representative Office, Registration No. G1110000MA0095H836. ClientEarth is registered on the EU Transparency register number: 96645517357-19. Our goal is to use the power of the law to develop legal strategies and tools to address environmental issues.